



Gerhard und Margarete Fürtbauer, Vermietung
Lindach 1, A-4663 Laakirchen
www.michlhof-Haitzing.at
t-07613 2030, f-07613 2031
info@michlhof-haitzing.at
ATU 59257477
AT32 3451 0811 0811 3110, RZ00AT2L510

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Gerhard und Margarete Fürtbauer, als Eigentümer des Michlhofes in Haitzing in 4663 Laakirchen, stellen Teile dieser Liegenschaft aufgrund gesonderter Einzelverträge für Veranstaltungen, sowie für die Erbringung von Serviceleistungen durch Dritte im Rahmen dieser Veranstaltungen zur Verfügung. Der Nutzer bzw. Veranstalter wird im Folgenden als "Vertragspartner" bzw. "Veranstalter" bezeichnet, während Gerhard und Margarete Fürtbauer im Folgenden "Bestandgeber" genannt werden.

II.

Der Veranstalter akzeptiert mit Vertragsabschluss, jedenfalls aber mit Nutzung von Räumlichkeiten des Michlhofes in Haitzing, diese Bedingungen. Er sichert den Bestandgebern zu, alle einschlägigen gewerberechtlichen, sicherheitspolizeilichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu befolgen und haftet für deren Einhaltung, soweit dies in seiner Sphäre liegt.

III. Konkretisierung des Vertrages

Ort, Zeitraum und Umfang der Veranstaltung, auf die sich der Vertrag bezieht, ergeben sich aus dem gesondert abzuschließenden Vertrag.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag mit den Bestandgebern zukommenden Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Terminreservierungen erfolgen erst und nur nach Leistung der vereinbarten Reservierungsgebühr, welche im Falle des tatsächlichen Vertragsabschlusses auf die Miete angerechnet wird. Sollte der Vertrag jedoch nach Terminsreservierung aus Gründen, die der Sphäre des Veranstalters zuzurechnen sind, nicht zustande kommen, verfällt die bezahlte Reservierungsgebühr und hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Rückersatz.

Der Veranstalter hat den Bestandgebern den zeitlichen Ablauf der Veranstaltung spätestens zwei Wochen vor Beginn derselben bekannt zu geben.

IV. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet unabhängig von einem Verschulden für alle Nachteile, die die Bestandgeber durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Personen, die auf seine Veranlassung oder seiner Zustimmung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Außenanlagen anwesend sind, erleidet. Diese Haftung bezieht sich insbesondere auf Beschädigungen des Gebäudes und von Fahrnissen bzw. des Mobilares. Die Bestandgeber können im Vertrag dem Veranstalter den Abschluss geeigneter Versicherungen auftragen, die eine ausreichende Deckung für mögliche Personen- bzw. Vermögensschäden, insbesondere auch an der Gebäudesubstanz, vorsehen.

Personen, die für den Veranstalter den Vertrag unterzeichnen, haften zur ungeteilten Hand mit dem Veranstalter für die Erfüllung der Verpflichtung des Veranstalters aus dem Vertrag.

Der Veranstalter haftet für die Erfüllung des abgeschlossenen Einzelvertrages, sowie für den Ersatz allfälliger Schäden, die am Bestandsobjekt von ihm oder von Teilnehmern der Veranstaltung verursacht werden, sowie für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Er hält aus diesem Titel die Bestandgeber vollkommen schad- und klaglos. Erklärungen und Mitteilungen, die die Bestandgeber an die vom Veranstalter mitgeteilte Anschrift senden, geltend diesem als zuge stellt. Zum Schutze unserer Mitarbeiter und der Gäste (insbesondere Schwangere und Kinder), sind die Lärmschutzvorschriften (www.eval.at/volv/volv---lärm), von max. 80-Dezibel einzuhalten. Bei Tanzmusik ist dies kein Problem, Danke! Ab 22:00 Uhr ist im Innenhof Musik untersagt und Lärm zu reduzieren, sowie die Außentüren geschlossen zu halten. Die Sperrstunde um 02:00 Uhr ist einzuhalten!

V. Haftung der Bestandgeber

Die Bestandgeber übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher des Vertragsobjektes betreffen. Die Bestandgeber haften nur im Falle eigener grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes für Schäden, die dem Veranstalter dadurch entstehen. Die Bestandgeber haften ebenfalls nicht für allfällige Schäden, die an vom Veranstalter eingebrachten Fahrnissen aller Art, insbesondere Anlagen und Geräte entstehen.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass die am Michlhof vorhandenen Außenanlagen (Garten, Stallungen, Tiergehege, Teichanlagen und der Bachverlauf) nicht mitvermietet und somit nicht Vertragsgegenstand sind. Es wird daher ausdrücklich jegliche Haftung für allfällige Schäden ausgeschlossen, die daraus resultieren, dass der Veranstalter bzw. seine Gäste und Teilnehmer diese nicht vertragsgegenständlichen Anlagen benützen oder betreten.

VI. Berechtigungen und Bewilligungen

Sofern für die Veranstaltung des Veranstalters behördliche Bewilligungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese Bewilligungen auf eigene Kosten zeitgerecht einzuholen bzw. die Veranstaltung

anzumelden. Allfällige Auflagen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten und derart zu erfüllen, dass daraus kein Aufwand und kein Nachteil für die Bestandgeber entstehen.

Eine allenfalls behördlich vorgeschriebene Teilnahme öffentlicher Aufsichten, hat der Veranstalter rechtzeitig und auf eigene Kosten zu gewährleisten. Ist die Einhaltung vorgeschriebener Auflagen durch den Veranstalter nicht gewährleistet, können die Bestandgeber die Abhaltung der Veranstaltung untersagen bzw. diese abbrechen. Abgaben und Gebühren bei Veranstaltungen für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren, sowie veranstaltungsbezogener Steuern, ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten die Bestandgeber für solche Zahlungen in Anspruch genommen werden, hat sie der Veranstalter schad- und klaglos zu halten. Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der AKM zu erwerben. Der Vertragspartner ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der AKM zu beantragen.

Die Bestandgeber sind dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern die geforderten Zahlungen seitens des Veranstalters nicht fristgerecht geleistet werden oder die Veranstaltung gegen die getroffenen Vereinbarung verstößt, oder den Ruf und die Sicherheit der Teilnehmer gefährdet, oder die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt bzw. nicht wie vorgesehen beendet werden kann. In diesen Fällen hat der Veranstalter aus der Auflösung des Vertragsverhältnisses keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die Bestandgeber.

VII. Abbau, Abtransport, Müllentsorgung

Der Veranstalter ist verpflichtet, umgehend nach der Veranstaltung für den Abbau und Abtransport aller von ihm in das Bestandobjekt eingebrachten Gegenstände zu sorgen, einschließlich allfälligen Abfalls und Verpackungsmaterialies. Sofern der Abbau und Abtransport nicht ohne Verzug durchgeführt und abgeschlossen werden, können die Bestandgeber den Abtransport und die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters durchführen.

VIII. Behandlung des Vertragsobjektes

Sämtlich zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände etc. sind widmungsgemäß sorgsam und pfleglich zu behandeln. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind sie unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung in gleichem Zustand zurückzustellen, indem sie sich vor der Benützung befunden haben. Sollte der Veranstalter sich eines Catering-Unternehmens bedienen, haftet er dafür, dass der Caterer das zur Verfügung gestellte Küchengerät und Küchemobilar ordnungsgemäß reinigt und funktionstüchtig zurückstellt. Das Geschirr, die Gläser und das Besteck sind gereinigt und poliert zurückzustellen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird ungeachtet eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches jedenfalls eine Reinigungspauschale von € 250,00 + USt in Rechnung gestellt.

Es gilt in allen Räumen ein absolutes Rauchverbot.

IX. Catering-Unternehmen und vom Veranstalter beauftragte Dritte

Für die kulinarische Betreuung der Gäste des Veranstalters steht ausschließlich das hauseigene Catering - Unternehmen "Aufgetischt & Einkocht" der Bestandgeber zur Verfügung. Beauftragung und Verrechnung haben direkt zwischen dem Veranstalter und dem von den Bestandgebern beigestellten Catering-Unternehmen zu erfolgen.

Dem Veranstalter ist es weiters gestattet, Geräte, DJ, Musikgruppen und Entertainer auf eigene Kosten zu engagieren, vorbehaltlich der Zustimmung der Bestandgeber.

X. Dekorationen und Aufbauten

Wenn der Veranstalter es beabsichtigt, Dekorationsmaterial oder technische Anlagen in das Bestandsobjekt einzubringen, so ist dies zuvor schriftlich mit den Bestandgebern zu vereinbaren. Eingebachte Geräte und Anlagen müssen betriebssicher sein und haben dem neuestens Stand der Technik zu entsprechen.

XI. Gerichtsstandsklausel

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches materielles und formelles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für 4663 Laakirchen zuständige Gericht vereinbart.

XII. Klausel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Vertragsunterzeichnung von den Vertragspartnern ausdrücklich zu Kenntnis genommen und sind unabdingbarer Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

XIII. Stornobedingungen

Bei einer Stornierung (Rücktritt) des Vertrages, die kurzfristiger als 90 Tage vor dem gebuchten Zeitrahmen erfolgt, ist neben dem Verfall der A-Kontozahlung auch die Differenz auf die vereinbarte Miete zu zahlen.

Die Abrechnung nach tatsächlich erbrachten Leistungen und Aufwand erfolgt nach Rückstellung des Bestandgegenstandes.

Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Tagen ab Rechnungsstellung an den Veranstalter zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges werden 8,75 % Verzugszinsen p. a. verrechnet.

Datum:.....

.....
Bestandgeber

.....
Vertragspartner bzw. Veranstalter